

*Am 5. 4. 1984 fand in der Beethovenhalle in Bonn die Festveranstaltung aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Gründungstages des Deutschen Richterbundes statt. Wir veröffentlichen nachstehend die Begrüßung durch den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Helmut Leonardy; die Ansprache des Bundespräsidenten, Prof. Dr. Karl Carstens; das Grußwort des Bundesministers der Justiz, Hans Engelhard, sowie den Festvortrag von Prof. Dr. Martin Kriele.*

## *Begrüßungsansprachen und Festvortrag*

### *Begrüßung durch den Vorsitzenden:*

Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Herr Vorsitzender der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, meine Herren Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Herr Bundesjustizminister, meine Dame und meine Herren Justizminister und -senatoren der Bundesländer, sehr geehrte Ehrengäste, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Namen des Bundesvorstandes des Deutschen Richterbundes begrüße ich Sie alle recht herzlich und danke ich Ihnen, daß Sie heute zu uns gekommen sind, um mit uns bei dieser Festveranstaltung der Gründung des Deutschen Richterbundes vor 75 Jahren zu gedenken.

Der Bundespräsident hatte zugesagt, heute – nach den beiden Deutschen Richtertagen 1979 in Essen und 1983 in München – schon zum dritten Male an einer Veranstaltung des Deutschen Richterbundes teilzunehmen und diese Festveranstaltung nicht nur durch seine Anwesenheit, sondern darüber hinaus durch eine Ansprache zu ehren. Wir sahen darin eine besondere Wertschätzung, die er unserem Verband entgegenbringt und die wohl darauf beruht, daß er sich der deutschen Richterschaft nicht nur deshalb verbunden fühlt, weil er selbst Jurist ist, sondern außerdem – wie er mir kürzlich einmal sagte – deshalb, weil er sich in seinem hohen Amt der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet sieht, die auch das Wesen des Richteramtes ausmacht.

Nun hat der Bundespräsident infolge einer plötzlichen Erkrankung seine Teilnahme absagen müssen. Wir bedauern dies sehr, und nicht nur deshalb, weil diese unsere Festveranstaltung dadurch an Bedeutung einbüßt. Der Bundespräsident hat mir die Ansprache, die er zu halten beabsichtigt hatte, mit dem Anheimgen übersandt, diese hier zu verlesen. Ich fühle mich geehrt und werde dies gerne anschließend tun. Jetzt möchte ich aber dem Herrn Bundespräsidenten in unser aller Namen von dieser Stelle aus die besten Genesungswünsche aussprechen.

Ich begrüße den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. Zeidler. Auch das Bundesverfassungsgericht ist bei den Veranstaltungen des Deutschen

Richterbundes stets durch seine höchsten Repräsentanten vertreten. Auf dem Deutschen Richtertag in Essen hat Ihr Vorgänger, Herr Prof. Dr. Benda, nicht nur das Wort von dem knappen Gut Rechtsgewährung geprägt, das seither in aller Munde ist, sondern auch – und das ist leider auf weniger fruchtbaren Boden gefallen – aufgefordert, im kommenden Jahrzehnt darüber nachzudenken, wie die nicht unbegrenzten Rechtsfindungsressourcen möglichst gerecht geteilt werden<sup>1</sup>. Die Hälfte dieses Jahrzehnts ist inzwischen vergangen, und nichts, aber auch gar nichts in dieser Richtung ist geschehen. Sie selbst, Herr Prof. Dr. Zeidler, haben in Ihrem Festvortrag auf dem Deutschen Richtertag in München<sup>2</sup> vermerkt, daß man die mit diesem Stichwort aufgeworfenen Fragen nicht auf sich beruhen lassen dürfe, sondern zu praktischen Konsequenzen gelangen müsse. Ihre konkreten Vorschläge zur Eindämmung der vom Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Sandler so genannten Instanzseligkeit waren für manche so schockierend, daß sie unbewußt oder absichtlich als noch weitergehend als gemeint mißverstanden wurden, und winzige Schritte in diese Richtung in der jetzt im Entwurf vorliegenden Novelle zum Ordnungswidrigkeitengesetz haben mancherorts, insbesondere bei der Anwaltschaft, schon wieder den Vorwurf vom »Abbau des Rechtsschutzes« ausgelöst.

Viele Abgeordnete des Deutschen Bundestages geben uns heute die Ehre ihrer Anwesenheit. Ich begrüße den Vorsitzenden der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, unseren früheren Bundesjustizminister Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel, eine Vielzahl von Mitgliedern des Rechtsausschusses des Bundestages und die Vorsitzenden der Arbeitskreise Recht der CDU/CSU, Herrn Dr. Wittmann, der SPD, Herrn Dr. Emmerlich, und der F.D.P., Herrn Kleinert.

Herzlich willkommen ist uns das Bundesjustizministerium. In stetigem Kontakt bemühen wir uns, durch sachkundige und praxisnahe Stellungnahmen und Anregungen unsere Satzungsaufgabe der Förderung der Gesetzgebung zu erfüllen. Ich begrüße den Herrn Minister Engelhard,

1 Kurskorrekturen im Recht, Köln 1980, S. 235, 256, 257.

2 Grenzen der Rechtsgewährung, Köln 1983, S. 25.

dem ich dafür danke, daß er sogleich ein Grußwort an uns richten wird. Ich begrüße den Herrn Staatssekretär Dr. Kinkele und die Herren Leiter der Abteilungen und Referate, die in überaus großer Zahl hier anwesend sind.

Wir freuen uns auch sehr darüber, daß fast alle Landesjustizverwaltungen durch ihre Minister bzw. Senatoren hier vertreten sind. Ich begrüße Frau Senatorin Leithäuser aus Hamburg, die Herren Minister Eyrich aus Baden-Württemberg, Remmers aus Niedersachsen, Dr. Haak aus Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Bickel aus Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Becker aus dem Saarland, Dr. Schwarz aus Schleswig-Holstein und die Senatoren Oxfort aus Berlin und Kahrs aus Bremen.

Ich begrüße den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltschaft, Herrn Dr. Schmalz, und den Vorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbandes, Herrn Volland.

Ich begrüße den Deutschen Juristentag in seinem Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Lutter, und den Deutschen Juristinnenbund in seiner Vorsitzenden, Frau Damm. Die Verbände der mit uns gemeinsam in der Justiz tätigen Berufe sind ebenfalls durch ihre Vorsitzenden vertreten; lassen Sie mich stellvertretend für viele den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Herrn Dr. Koch, namentlich begrüßen.

Als Repräsentanten der Stadt, in der wir diesen Festakt veranstalten, weil der Deutsche Richterbund seit 1975 tatsächlich und seit 1981 auch rechtlich gewissermaßen Bürger dieser Stadt ist, begrüße ich Herrn Bürgermeister Endemann, als Repräsentanten der hiesigen Universität Herrn Prof. Isensee.

Mit besonderer Herzlichkeit heiße ich Herrn Prof. Dr. Martin Kriele von der Universität Köln willkommen, der den Festvortrag »Gesetzestreue und Gerechtigkeit in der richterlichen Rechtsfindung« übernommen hat.

Ich begrüße die Vertreter der Medien, die bisher dankenswerterweise stets über die Veranstaltungen des Deutschen Richterbundes, insbesondere über die beiden Deutschen Richtertage, ausführlich und sachlich berichtet haben, und anempfehle Ihrer Aufmerksamkeit auch diese Festveranstaltung.

In der gebotenen Bescheidenheit begrüße ich zuletzt die Repräsentanten der Dritten Gewalt. Lassen Sie mich hierbei an erster Stelle die Bundesverfassungsrichter nennen, die heute zu uns gekommen sind; zu meinem Bedauern kann ich sie, was zu sagen mir bei dieser Geburtstagsfeier gestattet sei, nur als Gäste und nicht als Mitglieder des Deutschen Richterbundes begrüßen. Als solche heiße ich herzlich willkommen die Herrn Präsidenten des Bundesgerichtshofs, des Bundesfinanzhofs, des Bundessozialgerichts und des Bundesarbeitsgerichts sowie den Herrn Generalbundesanwalt. Ich begrüße die Vorstände der Justizbehörden, die für diese Stadt Bonn zuständig sind, die ja nicht nur solch unproblematische Gerichtseingesessene wie den Deutschen Richterbund hat.

Der Anlaß der heutigen Festveranstaltung ist die 75. Wiederkehr des Gründungstages des Deutschen Richterbundes. Dennoch werde ich hier nicht einen historischen Abriss über die Entwicklung des Deutschen Richterbundes seit seiner Gründung und auch nicht eine Darstellung seiner Tätigkeit in den einzelnen satzungsmäßigen Aufgabenbereichen geben. Ich gestatte mir, Sie insoweit auf das in diesen Tagen erschienene Sonderheft unseres Verbandsorganes, der Deut-

schen Richterzeitung, zu verweisen, das wir an Sie verteilen werden. Dennoch will ich einer Frage, die wir alle heute an den Deutschen Richterbund stellen dürfen und sollten, nicht ausweichen.

Wir feiern in diesen Wochen nicht das 75jährige Bestehen des Deutschen Richterbundes, sondern die 75. Wiederkehr seiner Gründung. Der Deutsche Richterbund ist zum 31. 12. 1933 aufgelöst und erst am 27. 10. 1949 wieder gegründet worden – in seiner Geschichte klafft somit eine Lücke von fast 16 Jahren.

Wenn man das Verhalten des Deutschen Richterbundes im letzten Jahr vor seiner Auflösung betrachtet – und darüber im Jahrgang 1933 der Deutschen Richterzeitung nachzulesen, ist ebenso informativ wie bedrückend –, so kann man den nationalsozialistischen Mächthabern fast dankbar dafür sein, daß sie durch die zwangsweise Auflösung den Zeitraum verkürzt haben, in dem dieses für den Berufsverband der Richter und Staatsanwälte unwürdige Verhalten weitere Schande auf unseren Verband laden konnte, für die wir uns heute zwar nicht verantworten, aber schämen müßten.

Der Deutsche Richterbund hat nicht gemerkt, wie die Nationalsozialisten die »Zertrümmerung der deutschen Justiz« einleiteten, obwohl Robert Kempner schon 1932 in seiner Broschüre »Justizdämmerung« darauf hinwies; der Deutsche Richterbund hat geschwiegen, als mit dem Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 der rechtsstaatliche Fundamentalsatz *nulla poena sine lege* abgeschafft wurde; der Deutsche Richterbund hat sich nicht gewehrt, als SA-Horden im März 1933 in das Gerichtsgebäude in Breslau eindringen, Verhandlungen sprengen und jüdische Richter verprügelten, und der Deutsche Richterbund hat nicht protestiert, als das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 die Unabsetzbarkeit der Richter beseitigte und die jüdischen Kollegen aus dem Amt drängte.

Und wenn der Deutsche Richterbund zu machtlos war, um sich der braunen Flut entgegenzustemmen, warum hat er sich nicht wenigstens selbst aufgelöst – wie der Deutsche Juristentag, dessen Ständige Deputation den für September 1933 geplanten 37. Deutschen Juristentag absagte und ihre Tätigkeit einstellte, bis sie diesen 37. Deutschen Juristentag 1949 in einem wieder entstandenen Rechtsstaat veranstalten konnte? Wir sollten dies zu ergründen suchen, um vielleicht daraus zu lernen.

Konnte es – nach allem, was bereits geschehen und was absehbar war – wirklich noch die in der Vertreterversammlung am 23./24. 4. 1933 in Bad Brückenau zum Ausdruck gekommene Überzeugung sein, »gerade jetzt sei das Zusammenbleiben und das uneigennützigste, hingebungsvolle Weiterarbeiten für die reinen Interessen der Rechtspflege höchste Pflicht der Vereine, die kein wahrhaft deutscher Mann und Richter im Stich lassen dürfe.« »Sollte« – so heißt es weiter dort –, »bei dieser ... Haltung der Vereine ... die Zwangsauflösung drohen, sei es auch Pflicht der Vereine, auf jene höherstehenden Interessen hinzuweisen und lieber die Zwangsauflösung abzuwarten, als die vor Gegenwart und Zukunft nicht zu tragende Verantwortung für die Selbstauflösung zu übernehmen?«

Oder waren es innerverbandliche Umstände – Rücksichtnahme, Taktieren, Unentschlossenheit –, wofür der Bericht über die Vertreterversammlung einiges hergibt. Hiernach suchte man zu vermeiden, den Preußischen Richterverein aus dem Deutschen Richterbund auszuschließen, obwohl dieser am Vortage die preußischen Richter und Staatsanwälte aufgefordert hatte, »sich in die gemeinsame Kampffront unter der Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler« einzugliedern und sich dem Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen als Mitglieder anzuschließen, und damit gegen den Grundsatz des Deutschen Richterbundes, unpolitisch zu bleiben, verstoßen hatte. Dieser Grundsatz war allerdings bezeichnenderweise nicht zur Abschottung gegenüber der aufkommenden Nazi-Ideologie aufgestellt worden, sondern zur Fernhaltung sozialdemokratischen Gedankengutes und zur Abgrenzung gegenüber dem Republikanischen Richterbund, der indessen in seiner Satzung auch Parteipolitik ausschloß, aber »den vollen Einklang des Rechts mit der republikanischen Staatsordnung« bezweckte. Und obwohl sich nur der württembergische Richterverein der Haltung des preußischen Richtervereins anschloß, wurde von einer ausdrücklichen Beschlußfassung abgesehen, weil man es vermeiden wollte, die unterschiedlichen Auffassungen in die Öffentlichkeit zu tragen<sup>4</sup>.

Oder war es so, daß die politische Entwicklung der Einstellung der meisten Richter und Staatsanwälte entgegenkam, wie Wrobel in seinem Aufsatz »Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933«<sup>5</sup> meint? Hat der Deutsche Richterbund deshalb die Verfassung der Weimarer Republik nicht verteidigt, weil er sie sowieso nie gewollt und auch früher nicht verteidigt hatte? Hat er sich deshalb nicht mit der neuen Staatsführung gestritten, weil er sich diese eigentlich wünschte und deren Erscheinen begrüßte?

Oder war es eine Prädisponiertheit der Justiz für einen starken Staat, Untertanengeist, Servilität, war es Mangel an Zivilcourage, Opportunismus, was das Verhalten des Deutschen Richterbundes bestimmte, wie Lücke<sup>6</sup> und Müller-Webers<sup>6</sup> es wohl sehen?

Es waren gewiß alle diese Faktoren zusammen, die das unrühmliche Ende des Deutschen Richterbundes bewirkt haben. Ausschlaggebend aber waren wohl zwei Eigenschaften des damaligen Richterstandes, die beide – und das ist fast tragisch zu nennen – sich aus Tugenden entwickelt haben, die für Richter und Staatsanwälte bei ihren Entscheidungen nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar sind: Rechtstreue übersteigerte sich in krassen Posivismus, parteipolitische Neutralität in der Rechtsprechung pervertierte zu Politikferne und Politikblindheit, zu staatsbürgerlicher Demenz. Noch im Untergang hält der Deutsche Richterbund das Dogma der Politikferne hoch, indem sein Vorsitzender in der Schlußansprache der feierlichen Schlußsitzung am 15. Dezember 1933 in Fischbachau in bezug auf die politische Enthaltensamkeit der Richterschaft sich zu den Worten versteigt: »Wir Richter sind der einzige Stand, der seinen Schild blank gehalten hat, und ich glaube, daß das ein Ehrenbild für den deutschen Richter ist«<sup>7</sup>, und er merkt

nicht, wie – um im Bilde zu bleiben – dieser Schild schon befleckt ist, und er ahnt nicht, wie er in den nächsten elf Jahren noch besudelt werden wird.

Aus diesem Holz – so meine ich – waren auch die meisten der Richter und Staatsanwälte geschnitten, die im Volksgerichtshof, in Sondergerichten und Standgerichten, aber auch in manchem ordentlichen Gericht blindlings verbrecherische Gesetze und Führerbefehle anwandten, die keine andere Rechtsqualität hatten als ihre Herkunft von der rechtsetzenden Macht. Wohl keiner der Richter, die die 32 000 Todesurteile in der nationalsozialistischen Zeit fällten, tat dies aus Mordlust. Wohl alle diese Richter handelten aus tiefer und kritikloser Autoritätsgläubigkeit, die oft ihre Ursache nicht in einer gleichlaufenden politischen Überzeugung, sondern allein in strikter Politikabstinenz hatte.

Wir sind – glücklicherweise – Lichtjahre entfernt von einer politischen Situation, wie sie damals bestand, und genauso weit entfernt ist die Geisteshaltung der in 35 Jahren erlebter rechtsstaatlicher Demokratie herangewachsenen heutigen Richter und Staatsanwälte von derjenigen der damaligen Richter und Staatsanwälte, die nach dem Kaiserreich nur ein Dutzend Jahre lang eine zudem wenig überzeugende Republik erlebt hatten. Und doch sollten wir uns nicht scheuen, aus dieser Erfahrung zu lernen.

Ist es nicht so, daß uns Richtern und Staatsanwälten heute mancher gerne wieder jene Elfenbeinturm-Mentalität, jene Politikferne verordnen möchte, nicht bedenkend, daß sie mitursächlich für die Manipulierbarkeit mancher Richter und Staatsanwälte in der Nazi-Zeit gewesen ist, daß deren rechtsstaatliches Gewissen verkümmert war, weil es von allen politischen Entwicklungen ferngehalten worden war, indem die Richter sich dunkelhaft von dem »schmutzigen« politischen Geschäft der Weimarer Demokratie fernhalten zu sollen glaubten?

Auch wir Richter heute wollen in unseren Entscheidungen Recht sprechen und nicht Politik betreiben, aber ich meine, daß man nur dann Recht sprechen kann, wenn man mitten im Leben und damit auch im politischen Leben steht. Deshalb nehmen wir auch als Staatsbürger unsere staatsbürgerlichen Rechte voll in Anspruch, und wir sind dem Herrn Bundespräsidenten dankbar, daß er in seiner Ansprache beim Festakt im Bundesverfassungsgericht am 20. Dezember 1983 aus aktuellem Anlaß klargestellt hat, daß wie jeder andere Staatsbürger Richter das Recht genießen, ihre Meinung frei zu äußern, daß sie sich aber innerhalb und außerhalb ihres Amtes so verhalten sollten, daß das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht leidet<sup>8</sup>. Ebenso deutlich hat das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahre in einem Beschluß die Beschränkung des Meinungsäußerungsrechtes des Richters auf die Regelung des § 39 DRiG zurückgeführt<sup>9</sup>.

Wir wollen nicht zurück zum politikfernen, zum politikblinden Richter, zu dem apolitischen Menschen als Richter, der vor 50 Jahren den Stoff hergab für den »furchtbaren Juristen« der Nazi-Zeit.

Wir wollen aber auch nicht – und hierauf hinzuweisen ist gerade in diesen Tagen besonderer Anlaß – den Schwadronneur, der die ihm verliehene Befugnis, im Namen des Volkes

4 Kritische Justiz 1982, 323; DRiZ 1983, 157.

5 Justiz und Drittes Reich, DRiZ 1983, Information S. 55.

6 75 Jahre Deutscher Richterbund, DRiZ 1984, 122.

7 Tagungsbericht, DRiZ 1934, 26.

8 Bulletin (22. 12. 1983), S. 1281.

9 Beschluß vom 30. 8. 1983, DRiZ 1983, 492.

Entscheidungen zu verkünden, für den Transport seiner privaten politischen Meinung mißbraucht.

Wir stellen uns als Richter den politisch bewußten, unserem freiheitlichen Rechtsstaat verpflichteten Staatsbürger vor, der in seinem Berufe nach bestem Wissen und Gewissen Recht spricht und nicht Politik betreibt und der in seinem gesellschaftlichen Verhalten diesen freiheitlichen Rechtsstaat mit derselben Selbstverständlichkeit verwirklicht, wie er ihn gegen Gefährdungen und Angriffe verteidigt.

Und dies ist auch das vordringliche Ziel des Deutschen Richterbundes. Wir maßen uns gewiß nicht an, der Wächter des Rechtsstaates zu sein. Aber die Richter, denen aufgetragen ist, das abstrakt gesetzte Recht konkret zu verwirklichen und durchzusetzen, und denen zu diesem Zweck eine der drei Staatsgewalten, die rechtsprechende Gewalt, anvertraut ist, sehen sich in dieser Stellung in einer ihre eigentliche Aufgabe überschießenden Verantwortung für das Recht und damit für den Rechtsstaat. Ihr gerecht zu werden, ist uns allen unser besonderer Einsatz für den Deutschen Richterbund und im Deutschen Richterbund wert, und dies um so mehr, wenn wir auf das Versagen dieses Verbandes im Jahre 1933 zurückblicken, wenn wir – wie die Älteren unter uns – selbst noch den Unrechtsstaat bewußt miterlebt haben und deshalb den Wert des Rechtsstaates eigentlich erst richtig ermessen können, und wenn wir schließlich doch hier und da verspüren, daß dieser Einsatz nötig und nützlich ist.

In diesem Sinne wollen wir weiterarbeiten.